

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Der Verein führt den Namen

Tanzsportverein BLAU-GOLD e.V. Steinbach/Taunus.

Sein Sitz ist 61449 Steinbach/Taunus. Er wurde am 1. September 1976 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg unter der Nr. 605 eingetragen.

§ 2 ZWECK

1. Der Vereinszweck erschöpft sich in der ausschließlichen und unmittelbaren Pflege und Förderung des Tanz- und Turniersports im Sinne von Leibesübungen für alle Altersstufen. Eingeschlossen ist die Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder für den Turniertanzsport.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
 - c) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Hessen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Zielen des Vereins das erforderliche Interesse entgegenbringt.
2. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ordentliche (aktive) Mitglieder
 - aa) Sporttreibende Mitglieder über 18 Jahre
 - ab) Sporttreibende Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Ausnahme: Schüler, Studenten ohne Einkommen bis max. 25 Jahre)
 - b) Außerordentliche (inaktive) Mitglieder
 - ba) Passive Mitglieder:
Sie können nicht am aktiven Training teilnehmen, möchten aber weiterhin am Vereinsgeschehen teilhaben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder können beim Vorstand schriftlich die Einstufung als passives Mitglied mit Monatsfrist zum 1. Januar bzw. 1. Juli beantragen.

bb) Fördernde Mitglieder:

Sie unterstützen den Verein und seine Ziele und können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen, jedoch nicht am Training teilnehmen.

Eltern jugendlicher Mitglieder können jederzeit die fördernde Mitgliedschaft beantragen, ebenso bisherige Nichtmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Umwandlung, wie unter Punkt ba) beschrieben, beantragen.

Sie zahlen mindestens 50 % des Mitgliederbeitrages und erhalten hierfür eine Spendenbescheinigung.

c) Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 AUFNAHME

Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß über die Aufnahme. Jedes Mitglied ist berechtigt, innerhalb 6 Wochen beim Vorstand unter Angabe von Gründen Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt

Der Austritt ist möglich mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende. Erfolgt die Kündigung nicht fristgemäß, verlängert sich die Mitgliedschaft um drei Monate.

2. Tod

3. Ausschluß:

Schädigt ein Mitglied die Interessen des Vereins in schuldhafter Weise, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluß dieses Mitgliedes beschließen. Der Antrag auf Ausschluß ist entweder vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder zu stellen. In letzterem Falle ist der Antrag beim Vorstand einzureichen, der daraufhin binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, das mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er ist unanfechtbar.

§ 7 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Ausbildung und Fortbildung im Sport- und Turniertanz; sie werden in regelmäßig stattfindenden Übungsabenden von einem Tanzsporttrainer bzw. Übungsleiter trainiert.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an tanzsportlichen und ähnlichen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Einführung von Gästen.
3. Die Mitglieder haben Sitz und die ordentlichen Mitglieder haben Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können ein ihnen angetragenes Ehrenamt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ablehnen. (Vgl. § 4/2. c).

§ 8 BEITRÄGE

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Beiträge, die viermal jährlich im Voraus zu zahlen sind. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 ORDNUNGEN

Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen:

1. die Geschäftsordnung,
2. die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.,
3. die Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., soweit diese für die Einzelmitglieder anwendbar ist,
4. für die Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

Die unter 2 - 4 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Neuwahlen des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin,
 - c) Bestätigung des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin und des Jugendausschusses (vgl. § 13),
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal nach Ende des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder müssen auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie zu den bei Bedarf einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die einzelnen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftliche einzuladen. Anträge sind spätestens 3 Werktage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Mehrheitsbeschluß der abgegebenen Stimmen die Reihenfolge ändern, Punkte von der Tagesordnung absetzen, sowie zusätzliche Punkte in dieselbe aufnehmen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die weiteren Details zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
7. Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftwart ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem amtierenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden daneben in ein besonderes Protokollbuch eingetragen.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/-in,
 - d) dem/der Schriftwart/-in und Pressesprecher/-in,
 - e) dem/der Sportwart/-in,
 - f) dem Jugendwart oder der Jugendwartin,
 - g) der Veranstaltungsleitung.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, muß aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand).
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Die Wahl des Vorstandes, sowie die Bestätigung des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin erfolgt alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Das Amt des Vorstandes endet durch Niederlegung, durch Erlöschen der Mitgliedschaft oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch die Wahl neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muß jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden.

Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat die Neuwahl des Gesamtvorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.

5. Über die Ernennung eines Ehrenpräsidenten, der im Vorstand lediglich beratende Stimme hat, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Zu den Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied zu laden. Eine Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens vier ordentliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 13 JUGENDORDNUNG

1. Unter die Jugendordnung fallen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt, wenn dem Verein zu diesem Zeitpunkt mehr als 20 jugendliche Mitglieder angehören. Sie ist schriftlich auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt auf schriftlich begründeten Antrag von einem Viertel der unter die Jugendordnung fallenden Mitglieder oder auf Antrag des Vereinsvorsitzenden.
3. Die Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart bzw. die Jugendwartin einberufen und geleitet.

4. Alle zwei Jahre werden in der Jugendversammlung (nach § 5 der Geschäftsordnung) Jugendwart bzw. Jugendwartin und der Jugendausschuß gewählt. Der Jugendausschuß besteht aus:
- Jugendwart bzw. Jugendwartin
 - Jugendvertreterin und Jugendvertreter.

Der Jugendausschuß kann nur aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins gewählt werden, auf die - mit Ausnahme des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin - die Bestimmung des § 13/1 zutrifft.

- 5.1 Jugendwart bzw. Jugendwartin haben Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.
- 5.2 Jugendvertreterin und Jugendvertreter haben Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.
6. Der Jugendausschuß nimmt die Vereinswünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.
7. Jugendwart und Jugendvertreter sind ständige Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Hessischen Tanzsportverbandes e.V.

§ 14 GESCHÄFTSJAHR UND GERICHTSSTAND

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Homburg.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

Die Rechnungslegung wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden veranlagten Beiträge. Auf das Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.

§ 17 AUFLÖSUNG

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins dafür stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder unter Bekanntgabe des Auflösungsvorhabens vier Wochen vorher schriftlich benachrichtigt werden. Ist in der Versammlung die erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einzuladen, in der eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder für den Auflösungsbeschuß ausreichend ist.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, für deren Beschlußfassung Stimmenmehrheit maßgebend ist.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportfördernde Zwecke vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.März 2015 beschlossen.